



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Nur per E-Mail: alfred.helmerts@ewetel.net
Friesicher Klootschießerverband e.V.
Kreisverband VIII Esens
Herrn
Alfred Helmerts
Sturmweg 4
26409 **Wittmund - Blersum**

Datum: **07.05.2014**
Dienststelle: **Ordnungsamt**
Verw.-Geb.: **II, Schloßstraße 11**
Sachbearbeiter: **Herr Oltmanns**
Zimmer - Nr.: **113**
Tel.-Durchwahl: **04462 / 86 - 1212**
Tel.-Vermittlung: **04462 / 86 - 01**
Telefax: **04462 / 86 - 41212**
eMail: **werner.oltmanns@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 15.04.2014 Mein Zeichen 32 36 11 .307 (002 / 2014) Meine Nachricht vom

**Vollzug der Straßenverkehrs – Ordnung (StVO);
hier: Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen
Einzelmeisterschaften 2014- Kreisverband VIII Esens - Eisenkugelwerfen**

Sehr geehrter Herr Helmerts,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Polizeiinspektion Aurich / Wittmund (Polizeikommissariat Wittmund) die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

zur Durchführung von Boßelwettkämpfen:

**„Einzelmeisterschaften 2014- Kreisverband VIII Esens -
Eisenkugelwerfen“**

an folgenden Tagen:

- ◆ am **18.05.2014** in der Zeit von **09:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**
- ◆ am **23.05.2014** in der Zeit von **17:00 Uhr** bis **21:00 Uhr**
- ◆ am in der Zeit von **Uhr** bis **Uhr**
- ◆ am in der Zeit von **Uhr** bis **Uhr**
- ◆ am in der Zeit von **Uhr** bis **Uhr**
- ◆ am in der Zeit von **Uhr** bis **Uhr**

Zu Trainingszwecken darf die o.a. Strecke zusätzlich 10 Tage vor Beginn der o.a. Veranstaltung genutzt werden.

auf der Straße	K 054		
zwischen	Dunum		
und	Auricher Straße (L 008)		

Konten: (IK - Nr.: 600 306 942)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134
Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE7628550000000007336 SWIFT/BIC: BRLADE21LER
Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund
IBAN: DE60285622970010003000 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

Beleg - Nr.:

Bar am:

Haftung, Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz:

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der **Anlage 1.1**. Diese ist Bestandteil der Erlaubnis.

Bedingungen:

Die Bedingungen ergeben sich aus der **Anlage 1.2**. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.

Auflagen:

Die Auflagen ergeben sich aus der **Anlage 1.3**. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.

Hinweise:

Die Hinweise ergeben sich aus der **Anlage 1.4**. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.

Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

Der Landkreis Wittmund wünscht Ihrer Veranstaltung einen angenehmen Verlauf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Oltmanns)

Abdruck gelangt an:

Polizeiinspektion Aurich / Wittmund per E-Mail

Polizeikommissariat Wittmund per E-Mail

Polizeistation Esens per E-Mail

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich- per E-Mail

Straßenmeisterei Wittmund per E-Mail

Landkreis / Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde per Fax per E-Mail
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Anlage 1.1 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 07.05.2014

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz:

01.	Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Veranstalter hat als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
02.	Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Trägern der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
03.	Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten.
04.	Der Veranstalter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter, die sich aus der zeitweiligen Sperrung von Strecken ergeben können, zu übernehmen.
05.	Für ausreichenden Versicherungsschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Veranstalter zu sorgen. Ohne bestehende Haftpflichtversicherung darf die Veranstaltung nicht begonnen werden.
06.	Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und für Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind. Verursachte Schäden an der Straßendecke und den Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen.
07.	Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (Wegweiser, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen. Falls dies nicht möglich ist, muss dem Straßenbaulastträger unverzüglich der Schaden gemeldet werden.
08.	Ferner hat der Veranstalter Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
09.	Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Anlage 1.2 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 07.05.2014

Bedingungen:

01.	Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Übernahme von Ersatzansprüchen besteht, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können (s.a. Anlage 1.1).
02.	Es muss eine rechtsverbindlich unterschriebene Haftungserklärung vorliegen, die den jeweiligen Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen frei stellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.
03.	Der verantwortliche Leiter hat alle Boßler und insbesondere die jeweiligen Gruppenführer jeweils am Beginn der Veranstaltung auf die gegenseitige Rücksichtnahme und die strikte Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Hinweise der erteilten Erlaubnis hinzuweisen.
04.	Während der Veranstaltung ist größte Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.
05.	Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen.
06.	Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Radfahrer und Fußgänger haben stets das Vorrecht und dürfen durch die Veranstaltung nicht in ihrer Bewegungsfreiheit behindert oder in anderer Weise belästigt oder behindert werden.
07.	Diese Erlaubnis ist zur Veranstaltung mitzunehmen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Kontrolle auszuhändigen.



Anlage 1.3 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 07.05.2014

Auflagen:

01.	Die Veranstaltung darf nur auf die bei Antragstellung vorgelegten Strecken und in dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt werden.
02.	Veranstaltungen dürfen nicht vor 08:30 Uhr begonnen und müssen bis Sonnenuntergang beendet sein. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel, starkem Schneefall, Straßenglätte etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 200 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
03.	Am Anfang und am Ende der Wurfstrecke ist je ein Verkehrszeichen 101 StVO „Gefahrenstelle“ und mit dem nichtamtlichen Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Boßelspiele“ vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen (Verkehrsbehördlich genehmigte vorhandene feste Beschilderung ist vor Beginn der Veranstaltung aufzuklappen und unverzüglich nach Beendigung wieder einzuklappen). Die Zeichenkombination ist sowohl bei Wettkämpfen als auch beim Training / Übungsboßeln zu verwenden.
04.	In jeder einzeln gebildeten Boßelpaarung der jeweiligen Spielpaarung müssen 2 Personen Warnwesten tragen und Warnfahnen eingesetzt werden. Während des Spielbetriebes sind diese Personen so zu postieren, dass der Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen rechtzeitig am Anfang und Ende gewarnt wird. Diese Ordner haben die Aufgabe, den Werfern die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Die Ordner sind nicht befugt, den Verkehr zu regeln.
05.	Die Veranstaltungsteilnehmer (ausgenommen der Warnposten) dürfen in Wurfrichtung nur linksseitig am Straßenrand mit max. 2 Personen nebeneinander laufen. An Strecken, wo der Rad -/ Fußweg direkt am Fahrbahnrand liegt, ist dieser vorwiegend von den Teilnehmern der Veranstaltung zu nutzen.
06.	Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Teppich, Holzbohlen, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Die Fangzäune und sonstigen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur dort aufgestellt werden, wenn der jeweilige Eigentümer des Grundstücks dem betreffenden Boßelverein eine Zustimmung erteilt hat. Zusätzlich sind in diesem Bereich Ordner einzusetzen, die verirrte Boßelkugel abstoppen. Bei Sicherungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Fahrbahn und - falls vorhanden - der Geh-/Radweg von jeglichen Aufbauten freizuhalten sind. Die Fangzäune und sonstigen Sicherungsmaßnahmen sind sofort nach Beendigung des Wettkampfes abzubauen.

Anlage 1.4 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 07.05.2014

Hinweise:

01.	Finden auf der Strecke weitere Veranstaltungen statt, so haben die Veranstaltungsteilnehmer gegenseitig Rücksicht zu nehmen (§ 1 StVO).
02.	Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen, o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
03.	Veranstaltungsteilnehmer dürfen ihre Fahrzeuge außerhalb von Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtsstraßen nicht parken (siehe Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).
04.	Auf § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Feiertage vom 29.04.1969 wird hingewiesen (Rücksichtnahme auf Gottesdienste u.ä.).
05.	Ich weise darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der StVO ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen und Bedingungen befolgt werden.

Hinweis für Kontrollorgane:

Bei Verstößen gegen diese Erlaubnis ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.